

Łukasz Szymański

Konservative aus Ostgalizien angesichts der Wahlrechtsreform in Österreich im Jahre 1896

Folia Iuridica Wratislaviensis 3/2, 25-40

2014

Artykuł został opracowany do udostępnienia w internecie przez Muzeum Historii Polski w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

Łukasz Szymański
Uniwersytet Wrocławski

Konservative aus Ostgalizien angesichts der Wahlrechtsreform in Österreich im Jahre 1896

Conservatives from Eastern Galicia and their attitude towards electoral reform
in Austria in the year 1896th

Abstract:

The turn of the 19th and 20th centuries in Austria-Hungary involved numerous political and social conflicts. Growing democratic tendencies resulted in draft bills being drawn up aimed at making voting rights universal. In 1896 the conservatives from Galicia criticised the institution of universal suffrage on the grounds of its anti-democratism and elitism. Of importance were also ethnic issues, in particular the fear of an increase in the number of deputies of Ukrainian nationality. The article presents the position of Podolian conservatives through the speeches by their delegates in the Vienna parliament as well as the statements made in the press and in book publications. What should be considered most representative is the utterances by Wojciech Dzieduszycki and Stanisław Starzyński, who offered philosophical and legal grounds for the objection against the democratization of public life in the Habsburg Monarchy.

Keywords:

Austria-Hungary, Galicia, conservatism, voting rights

Stichworte:

Österreich-Ungarn, Galizien, Konservatismus, Wahlrecht

Einführung

Die vorliegende Bearbeitung beschäftigt sich mit diesen Anschauungen von Konservativen aus Ostgalizien, die die Wahlrechtsreform in der österreichisch-ungarischen Monarchie während der Amtszeit vom Ministerpräsidenten Kasimir Felix Graf Badeni betreffen. Die mit der Staatsform und dem Recht verbundenen Fragen waren den Konservativen in Galizien nicht egal. Sie bildeten jedoch kein einheitliches Lager. Es gab damals eine eindeutige Teilung zwischen Konservativen aus Westgalizien – aus Krakau, sie wurden als „Stancyken“ bezeichnet, nach der 1869 von S. Kozmian, J. Szujski und S. Tarnowski veröffentlichten Broschüre – „Mappe des Stancyk“ („Teka Stancyka“).

Dagegen wurden Konservative aus Ostgalizien „Podolaken“ genannt¹. Sie stellten aber keine politische Gruppierung in der heutigen Bedeutung dieses Wortes dar. Sie bildeten Ende der 60er Jahre des 19. Jahrhunderts eher eine Partei von Leuten, die durch familiäre bzw. gesellschaftliche Verhältnisse verbunden waren. Alle stammten von Gutsbesitzern und hatten einen ähnlichen materiellen Status. Sie wurden in Ostgalizien geboren und besaßen dort ihre Landgüter².

Bedeutende „Podolaken“ waren: K. Grocholski, A. Jaworski, D. Abrahamowicz, K. Krzeczunowicz, W. Kozłowski, W. Dzieduszycki, T. Cieński und andere. Viele unter ihnen gehörten zu dieser Galizianer-Generation, die sich in ihrer Jugend in die gefährliche Tätigkeit der konspirativen Organisationen engagierte, sie wurden in österreichischen Gefängnissen inhaftiert, und übernahmen dann Hauptfunktionen in legalen Organisationen und Ämtern. Sie waren als Minister tätig, und bis 1907 hatte immer ein „Podolake“ – mit einer kurzen Unterbrechung – die Funktion des Vorsitzenden vom Polenklub („Kolo Polskie“) inne, der polnische Abgeordnete im österreichischen Parlament versammelte³.

¹ In der polnischen Geschichtsschreibung wurde der politische Gedanke von „Podolaken“ sehr selten analysiert. Zu den vereinzelt Bearbeitungen und Artikeln, die sich mehr oder weniger auf die „Podolaken“ beziehen, gehören folgende Arbeiten: W. Feldman, *Stronictwa i programy polityczne w Galicji 1846-1906*, Band I, Kraków 1907; J. Gruchała, *Rząd austriacki i polskie stronictwa polityczne w Galicji wobec kwestii ukraińskiej (1890-1914)*, Wrocław 1982; K. Daszyk, *Osobliwy Podolak. W kręgu myśli historyzoficznej i społeczno-politycznej Wojciecha hr. Dzieduszyckiego*, Kraków 1993; J. Skwara, *Konserwatyści wschodniogalicjyjscy – podolacy wobec kwestii ukraińskiej w okresie namiestnictwa Michała Bobrzyńskiego 1908-1913*, „Rocznik Historyczno-Archivalny” 1996, Band XI; J. Wiśnicki, *Konserwatyści polscy w Galicji wobec kwestii ukraińskiej (1864-1914)*, „Przegląd Humanistyczny” 1999, Jahrgang XLIII, Nr. 5; A. Wątor, *Ziemianin-polityk Tadeusz Cieński 1856-1925. Z dziejów konserwatyzmu wschodniogalicjijskiego*, Szczecin 1997; derselbe, *Stosunek ziemian wschodniogalicjijskich (Podolaków) do narodowego ruchu ukraińskiego na przełomie XIX i XX wieku*, „Zeszyty Naukowe Uniwersytetu Szczecińskiego – Szczecińskie Studia Historyczne” 2000, Nr. 13; M. Jaskólski, Ateńczyk z Jezupola, (in:) *Idee – państwo – prawo*, Kraków 1991; A. Górski, *Podolacy – konserwatywne stronictwo polityczne ziemian Galicji Wschodniej lat 1867-1914*, „Pro Fide, Rege et Lege” 2003, Nr. 1-2; T. Dudek, *Pod znakiem polsko-ukraińskiej ugody. Kazimierz Badeni i galicyjscy konserwatyści wobec kwestii ukraińskiej w latach 1888-1895*, „Studia Historyczne” 2003, Jahrgang XLVI, Heft 1; J. J. Skoczylas, *Ustrój polityczny Polski w poglądach Stanisława Starzyńskiego*, (in:) *Na szlakach niepodległej. Polska myśl polityczna i prawna w latach 1918-1939*, (Hrsg.) M. Marszał i M. Sadowski, Wrocław 2009.

² Roman Dmowski schrieb über die „Podolaken“: „Die Konservativen aus Ostgalizien bildeten nie ein einheitliches Lager, sie besaßen keine dichte Parteiorganisation, sie bildeten keine politische Schule. Wenn sie bis heute in der galizischen Politik eine bedeutende Rolle spielen, verdanken sie es ihrer Anzahl, ihrer wirtschaftlichen Kraft und sozialen Position und vor allem ihren ausgezeichneten Persönlichkeiten, an denen es unter Konservativen nie fehlte. Sie waren die wichtigste Schicht in dem hauptsächlich von Russen bewohnten Land und verbanden in ihrer Ideologie die Frage des Konservatismus und des Polentums, was den ideellen Wert ihres Lagers enorm steigerte“ [Übersetzung – Ł. Szymański]; R. Dmowski, *Upadek myśli konserwatywnej w Polsce*, (in:) *Pisma*, Band IV, Częstochowa 1938, S. 16. Über „Podolaken“ vgl. Ł. Szymański, *Uwagi o poglądach Podolaków na prawo*, (in:) *Ze studiów nad tradycją prawa*, (Hrsg.) E. Kozerska, P. Sadowski, A. Szymański, Warszawa 2012, S. 195 u w.

³ Mehr über den Polenklub vgl.: J. Zdrada, *Organizacja i stanowisko Kola Polskiego w wiedeńskiej Radzie Państwa (1861-1862)*, „Zeszyty Naukowe Uniwersytetu Jagiellońskiego. Prace Historyczne” 1963, Heft 12.

Wahlrechtsreform

Das Parlament in der österreichisch-ungarischen Monarchie, auch Reichsrat genannt, wurde nach dem Doppelkammer-Prinzip organisiert⁴. Der oberen Kammer – der Herrenkammer – gehörten volljährige Angehörige des Kaiserhauses, vom Kaiser Erwählte, Erzbischöfe und diese Bischöfe an, denen fürstlicher Rang zukam. Dagegen wurden Mitglieder der unteren Parlamentskammer – der Abgeordnetenkammer – zweistufig gewählt: zuerst in der Kurienwahl zum Landtag, und dann – im Rahmen einer Deputation – vom Landtag zum Reichsrat⁵. 1873 wurde den Landtagen das Recht entzogen, ihre Abgeordnete an den Reichsrat zu entsenden. Diese Änderung war durch die Haltung tschechischer Politiker verursacht, die sich weigerten, ihre Abgeordnete zum Arbeiten in der Kammer zu entsenden, was die Parlamentstätigkeit hätte lähmen können⁶. Seit dieser Zeit wurden die Kammermitglieder in direkter Wahl nach ähnlichen Regeln, wie bei der Landtagswahl, gewählt. Es gab vier Kurien und die Abgeordnetenzahl wurde je nach der Bevölkerungszahl im jeweiligen Land und nach der Höhe der Steuern, die von diesem Land in die Reichskasse eingezahlt wurden, festgelegt⁷.

In den 80er und 90er Jahren des 19. Jahrhunderts, mit der wachsenden Industrialisierung der Wirtschaft, der wachsenden Bedeutung von Bürgertum und der Entstehung einer sozialistischen Bewegung wurden die Forderungen, das Wahlrecht zu reformieren, immer stärker⁸. Auch die Regierung und der Kaiser wollten Reformen durchführen, weil

⁴ Gesetz vom 21. Dezember 1867 wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird, Reichsgesetzblatt 1867, Nr. 141, S.389.

⁵ A. Huber, *Österreichische Reichsgeschichte. Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechts*, Wien 1895, S. 269 und 276.

⁶ L. Biliński, *Wspomnienia i dokumenty*, Band 1 1846-1913, Warszawa 1924, S. 113.

⁷ Gesetz vom 2. April 1873 betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates, Reichsgesetzblatt 1873, Nr. 40, S. 165; vgl. J. Ulbrich, *das Staatsrecht der österreichisch-ungarischen Monarchie*, Freiburg i. B. und Tübingen 1884, S. 71; W. Łazuga, „Rzqdy polskie” w Austrii. *Gabinet Kazimierza hr. Badeniego 1895-1897*, Poznań 1991, S. 129.

⁸ Ein Zeitzeuge – I. Daszynski beschrieb die damalige Stimmung folgendermaßen: „Seit 1893 spricht man von einem verbissenen Kampf der Arbeiterklasse um eine Wahlrechtsreform, das heißt um eine allgemeine Abstimmung. 13 Jahre lang ließen wir Österreich nicht in Ruhe, bis wir das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht zum Parlament erkämpft haben. Ich kann mutig sagen, dass ich in Galizien und in Wien darum kämpfte, ich achtete weder auf meine Gesundheit noch auf meine Freiheit, um dieses Ziel zu erreichen. Ich wurde laut und heimlich ausgelacht, und Stanislaus Szczepanowski bezeichnete unsere Forderung als eine «Drehorgel-Idee»“ [Übersetzung – Ł. Szymański]; I. Daszyński, *Pamiętniki*, Band I, Kraków 1925, S. 84-85. Hier sollte auch erwähnt werden, dass im 19. Jahrhundert in Österreich die ersten freien Wahlen 1848 während des Völkerfrühlings durchgeführt wurden. So entstand das erste gesamtdeutsche Parlament, das in Frankfurt am Main tagte. Die Wahlen in den österreichischen Ländern begannen am 29. April und hatten einen allgemeinen und indirekten Charakter; S. Starzyński, *O pierwszej konstytucji austriackiej. Jej geneza i ocena*, Kraków 1890, S. 10. Die zweiten allgemeinen Wahlen fanden danach statt, als Kaiser Ferdinand I. durch die revolutionären Ereignisse am 25. April 1848 gezwungen wurde, die Verfassung zu oktroyieren. Laut ihren Bestimmungen „wurde das Wahlrecht – so O. Balzer – sehr stark begrenzt. Ausgeschlossen wurden Arbeiter, Tage- und Wochenlohnarbeiter, Dienstpersonal und unterstützungsbedürftige Personen“ [Übersetzung – Ł. Szymański]; O. Balzer, *Historia*

sie meinten, dass je stärker die unteren Schichten der Gesellschaft im Parlament vertreten werden, desto öfter würden die für die Kontinuität der Monarchie gefährlichen Nationalkonflikte durch Sozialfragen ersetzt werden.

Am 10. Oktober 1893 präsentierte der Ministerpräsident E. Graf Taffe einen Entwurf für die Änderung der Wahlordnung, der besagte, dass von den 353 Abgeordnetenmandaten 247 in allgemeinen Wahlen gewählt werden sollten. Nach der Reform sollte auch die Zahl der Personen mit aktivem Wahlrecht von 1 Mio. 770 Tsd. auf circa 4 Mio. wachsen⁹. Während der Debatte in der Abgeordnetenkammer äußerte der „Podolake“ A. Jaworski seine Bedenken, ob der Regierungsentwurf nicht etwa den ersten Schritt für allgemeine Wahlen in Österreich darstelle. Seiner Ansicht nach sei es in Österreich unmöglich, solche Wahlen durchzuführen. Obwohl der Polenklub die Gespräche über die Erweiterung des Wahlrechts nicht ausschloss, war für ihn der Regierungsvorschlag unannehmbar, sowohl angesichts des Staatsinteresses, als auch wegen des nationalen Interesses. Eine wichtige Rolle spielte dabei das autonome Programm des Polenklubs¹⁰.

ustroju Austrii w zarysie, Lwów 1899, S. 488. die Wahlen waren indirekt und beruhten auf dem Prinzip, dass 500 Urwähler einen Wähler aufzeigten, der zusammen mit anderen seiner Art einen Abgeordneten für den ganzen Kreis wählte. Das entsprach jedoch nicht der allgemeinen Volksstimmung und nachdem der Entwurf der Wahlordnung veröffentlicht worden war, kam es zu Unruhen. F. Kasperek schrieb: „Als das Ministerium am 9. Mai 1848 die provisorische Wahlordnung veröffentlichte, in der das Wahlrecht vom Zensus, d.h. vom vorliegenden Vermögen abhängig war und in der die direkten Wahlen erhalten blieben, organisierte das Zentralkomitee einen Protest gegen die Verfassungskarte und gegen das Wahlrecht. Man forderte eine Änderung des Wahlrechts, die Auflösung der ersten Kammer und die Einberufung des Landtags, der sich mit der neuen Verfassung beschäftigen sollte. Unter Druck von Öffentlichkeit und bewaffneten Streitkräften gab die Regierung um Mitternacht am 15. Mai 1848 diesen Forderungen nach. Infolge dieser Wiener Vorfälle begab sich am 17. Mai der Hof nach Innsbruck.“ [Übersetzung – Ł. Szymański]; F. Kasperek, *Prawo polityczne ogólne z uwzględnieniem austriackiego razem ze wstępna nauką ogólną o państwie*, Band I, Kraków 1877, S. 368. Wegen solcher Außenlage entschied sich der Kaiser am 16. Mai 1848 die Bestimmungen der Verfassung vom 25. April 1848 auszusetzen und ein neues Parlament einzuberufen, das einen weiteren Entwurf des Grundgesetzes bearbeiten sollte. Die vorgesehene obere Kammer wurde aufgelöst und die Altersgrenze für das passive Wahlrecht wurde von 30 Jahren auf 24 gesenkt; *Proklamacya. Uznanie pierwszego Sejmu państwowego za konstytuante o jednej tylko Izbie i zmiany poprzedniej ordynacyi wyborczej*, (in:) *Kodeks prawa politycznego, czyli Austriackie Ustawy Konstytucyjne*, Bearb. S. Starzyński, Lwów 1903, S. 30. Am 22. Juli begann das in allgemeinen und gleichen Wahlen gewählte Verfassungsparlament (Reichstag) seine Arbeiten. Über die Wahlen vom Juni 1848 vgl. S. Kieniewicz, *Pomiędzy Stadionem a Goslarem. Sprawa włościańska w Galicji w 1848 r.*, Wrocław 1980; vgl. W. Borys, *Wybory w Galicji i debaty nad zniesieniem pańszczyzny w parlamencie wiedeńskim w 1848 r.*, „Przegląd Historyczny”, Band LVIII, 1967, Heft 1.

⁹ W. Łazuga, ebd., S. 131. J. Buszko schrieb dagegen, dass der Wahlkreis sich nach der Reform von 1,7 auf 2,2 Mio. vergrößern sollte; vgl. J. Buszko, *Polacy w parlamencie wiedeńskim 1848-1918*, Warszawa 1996, S. 24. Der von Taffes Regierung präsentierte Entwurf änderte die Zahl der Deputierten nicht, er erweiterte erheblich das aktive Wahlrecht der Wähler von Stadt- und Landkurien. Das Abstimmungsrecht sollte auch denjenigen zustehen, die Kriegsverdienste hatten und diesen Bürgern, die über eine entsprechende Ausbildung verfügen und gleichzeitig im Wahlkreis mindestens 6 Monate lang wohnen oder eine direkte Steuer bezahlen oder einer festen Beschäftigung im bestimmten Beruf nachgehen würden; S. Starzyński, *Reichsraths-Wahlordnung*, Wien 1896, S. 17

¹⁰ *Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses*, 237. Sitzung der XI. Session am 23. October 1893, S. 11358.

Gegen den Entwurf wurde auch eine Koalition rechtlicher Gruppierungen gebildet, zu der deutsche Konservative, die sog. „alten Liberalen“ und der Polenklub mit F. Zalewski als seinen Vorsitzenden gehörten¹¹. Der stellvertretende Vorsitzende des Polenklubs war damals A. Jaworski, der laut J. Buszko einen erheblichen Einfluss auf die Vereinbarungen zwischen den „konservativ-klerikalen polnischen, tschechischen und österreichischen Gruppierungen“¹² gegen die Reform hatte. Graf Taffe trat infolge der Entwurfsniederlage nach vierzehn Jahren Amtszeit zurück.

Nach zwei Übergangsregierungen (A. Fürst Windischgrätz und E. Graf Kielmansegg) wurde der Statthalterdelegat von Galizien – K. Graf Badeni zum Ministerpräsidenten gewählt. Er genoss das persönliche Vertrauen des Kaisers, weil man ihn als einen Mann mit „starker Hand“ charakterisierte¹³. Außerdem erzielte K. Badeni einen bedeutenden Erfolg, als er 1890 einen Ausgleich mit den Russen schloss¹⁴. In Wien hoffte man, dass der neue Ministerpräsident eine ähnliche Vereinbarung mit tschechischen Politikern trifft¹⁵.

Badenis Regierung versuchte, das Wahlrecht zu reformieren. Der innerhalb von zwei Wochen von E. Rittner¹⁶, dem damaligen Minister für Galizien, vorbereitete Entwurf wurde 1896 im Parlament eingereicht. Am 15. Februar stellte der Ministerpräsident, während der Rede zur Eröffnung der Parlamentssitzung, fest: „Die Begrenzungen des Wahlrechts sollte man dann aufheben, wenn breitere Bevölkerungsmassen ihrer Bürgerrechte bewusst werden.“ Außerdem fügte er hinzu: „Die Regierung wünscht sich nicht, dass das allgemeine Wahlrecht die ausschließliche Grundlage des Wahlsystems sein sollte. Die Regierung fordert, dass auch denjenigen das Wahlrecht erteilt wird, die aufgrund wirtschaftlicher und kultureller Verhältnisse zu Staatsbürgern gehören“¹⁷. Gemäß den Entwurfsbestimmungen sollte außer den vier schon bestehenden Kurien noch eine weitere, die fünfte, geschaffen werden, in der österreichische Bürger die Kandidaten wählen. Diese sollten mindestens 24 Jahre alt und eigenwillig sind. Dies bedeutete, dass das Dienstpersonal (soweit es mit dem Arbeitgeber unter einem Dach wohnte), Soldaten in aktivem Dienst, alle unterstützungsbedürftigen und rechtlich verurteilten

¹¹ L. Biliński, ebd., Band 1, S. 69.

¹² J. Buszko, *Jaworski Apolinary Jakub*, (in:) *Polski Słownik Biograficzny* (weiter: PSB), (Hrsg.) W. Konopeczyński et al., Band XI, Wrocław 1965, S. 104.

¹³ K. Badeni ließ sich noch als Statthalter von Galizien als ein starker und kompromissloser Mensch kennen lernen, was insbesondere darin sichtbar wurde, wie er die Teilnehmer der Arbeiterproteste behandelte. „Er bekämpfte Bauernfunktionäre doppelseitig: als Konservativer und als Vertreter Wiens. Er handelte mit viel Energie, Rücksichtslosigkeit und List“ [Übersetzung – Ł. Szymański]; S. Kieniewicz, *Adam Sapieha 1828-1903*, Warszawa 1939, S. 340; vgl. I. Daszyński, ebd., Band I, S. 98.

¹⁴ Mehr dazu: C. Partacz, ebd., S. 45 *passim*.

¹⁵ D. Litwin-Lewandowska, *O polską rację stanu w Austrii. Polacy w życiu politycznym Austrii w okresie monarchii dualistycznej (1867-1918)*, Lublin 2008, S. 100.

¹⁶ J. Buszko, *Rittner Edward*, (in:) PSB, Band XXXI, S. 313-314.

¹⁷ „Gazeta Narodowa”, Nr. 47 vom 16 II 1896.

Personen über kein Wahlrecht verfügen könnten. Die Kammer würde dann zusätzlich 72 Abgeordnete erhalten, das heißt 17% der Mitglieder der Abgeordnetenversammlung sollten in allgemeinen Wahlen gewählt werden¹⁸.

„Podolaken“ angesichts der Wahlrechtsreform

Konservative aus Podole hatten eine skeptische Einstellung zu den von E. Rittner vorgeschlagenen Änderungen. Sie fürchteten, dass sie ihren Einfluss auf die politische und gesellschaftliche Vertretung von Galizien im Reichsrat verlieren. Insbesondere hatten sie Angst davor, dass die Zahl der Abgeordneten aus der Ukraine steigt, was wiederum die Stellung polnischer Abgeordnete im Parlament schwächen und allgemein dazu führen würde, dass sie die gesamtstaatlichen Prozesse werden nicht mehr kontrollieren können¹⁹. „Podolaken“ äußerten jedoch neben diesen Bedenken auch pragmatische Argumente gegen die Reform. Außerdem beriefen sie sich noch auf ideologische Gründe.

An der im Frühling 1896 organisierten Debatte über den Regierungsentwurf nahm einer der „Podolaken“ – Adalbert Graf Dzieduszycki teil²⁰. Am Anfang seiner Rede äußerte er seine Überraschung: „Wir stehen momentan vor der These, dass das allgemeine gleiche Abstimmungsrecht ein angeborenes, heiliges Menschenrecht ist.“ Im Weiteren sprach der „Athene aus Jezupol“: „Die Frage politischer Rechte kann nicht durch die einfache Behauptung beantwortet werden, dass alle Menschen gleich sind. Kein Recht beruht auf der falschen Annahme, dass alle Menschen im Wesentlichen gleich sind. (...) Eigentlich laut der idealen Theorie hat der Mensch in der Gesellschaft das Recht auf solche Tätigkeiten, die er am besten ausführen kann. So würde auch die Ärztekammer komisch aussehen, wenn sie aus Auserwählten der allgemeinen Wahl bestünde. Dann würden also die Befürworter der Schwindler und schwindlerischer Medikamente einen Sieg über die fachlich gebildeten Ärzte davontragen.“ Laut A. Dzieduszycki ist ein idealer Zustand - der Zustand idealer Gleichheit in der empirischen Welt nicht möglich. Sie beruht auf „Gesetzen, die das Wohl der Republik Polen und der ganzen Menschheit unterstützen sollten. Also können auch die das Wahlrecht betreffenden Gesetze kein Ideal verwirklichen.“

¹⁸ W. Łazuga, *ebd.*, S. 133.

¹⁹ Die ukrainische Frage ist ein Beispiel für Meinungsunterschiede zwischen den „Stancyken“ und „Podolaken“. Die „Podolaken“ fühlten sich ständig von der ukrainischen Bewegung bedroht. Sie bekämpften ukrainische Nationalisten und unterstützten deswegen die „Moskalofilen“, deren Tätigkeit die „Stancyken“ skeptisch gegenüberstanden; J. Wiśnicki, *Sprawa ukraińska jako element walki politycznej między konserwatystami a narodową demokracją w Galicji przed I wojną światową*, „Annales Universitatis Mariae Curie-Skłodowska”, sectio F, vol. L, 1995, S. 221–222.

²⁰ S. Kieniewicz, *Dzieduszycki Wojciech*, (in:) PSB, Band VI, S. 126–128.

Daraus resultiert eindeutig, dass A. Dzieduszycki das allgemeine Wahlrecht als einen uneinheitlichen und unreellen Gedankengang ablehnt. Seine Kritik hat einen substantiellen Charakter: das allgemeine Wahlrecht soll abgelehnt werden, weil es per se eine unvollkommene Idee darstellt. Die Grundannahme, dass alle Menschen gleich sind und gleich an der Macht partizipieren sollen und dazu auch ausreichend fähig sind, ist falsch. A. Dzieduszycki versuchte im weiteren Verlauf seiner Ansprache diese These zu begründen. Er sagte: „Wir sind also momentan reif genug, um mehreren Bürgern das Recht auf Beteiligung im Rat zu erteilen, allen volljährigen Mitbürgern männlichen Geschlechts; aber wir sind noch nicht reif genug für eine völlige Demokratie – eigentlich keine Demokratie, nur eine Herrschaft von weniger Gebildeten über besser Gebildete. Diese Herrschaft von weniger Gebildeten über besser Gebildete nennt man das allgemeine, gleiche, direkte Wahlrecht – und das ist grundsätzlich falsch“²¹.

Auch in seiner anderen Arbeit unter dem Titel „Przesilenie parlamentaryzmu“ [Wende im Parlamentarismus] vom Jahre 1900 präsentierte A. Dzieduszycki seine antidemokratischen Anschauungen. Das politische Leben in einem demokratischen Staat ist von Zerfall und Heuchelei durchdrungen, was dazu führt, dass die Gesellschaft den Mut verliert und am gesellschaftlichen Leben nicht teilnehmen will. A. Dzieduszycki schreibt: „Die Wahlen finden nur unter Druck der Regierung oder unter Terror der Demagogen statt, welche den Massen die s versprechen, was sie ohnehin nicht realisieren können und wollen: in beiden Fällen entscheidet über die Wahlergebnisse die naiv direkte oder meisterhaft versteckte Bestechung. Immer öfter wollen die Gescheitesten an Wahlen nicht teilnehmen, weil sie wissen, dass ihre Stimme nicht zählt. Und der größte Teil ruhiger Bevölkerung geht auch nicht wählen, weil die Menschen denken, dass es besser ist, zu arbeiten als sich mit Politik zu beschäftigen“²².

Die Heuchelei des Parlamentarismus sah A. Dzieduszycki darin, dass diejenigen, die dieses System aufdrängten, dazu führen wollten, dass „jede zivilisierte Gesellschaft sich dazu berufen sähe, für das eigene Wohlergehen zu sorgen und dass die Gesellschaften diese Aufgabe erfüllen“²³. Wie die Erfahrung zeigte, beseitigte oder verminderte die Übergabe breiter Kompetenzen an Vertreter der Nation die Mängel des absoluten Systems überhaupt nicht. Das, was in diesem System am schlimmsten war, wurde noch schlimmer. A. Dzieduszycki schrieb: „Immer größere Lasten müssen von den Ärmsten getragen werden und die geschickten Spekulanten nutzen die öffentliche Verschwendungssucht, um ihr ohnehin schon riesiges Vermögen zu vergrößern. Es zeigte sich im Weiteren, dass das Parlament Verursacher der unerträglichsten Unterdrückung ist. [...]

²¹ Siehe Nachdruck der Ansprache von A. Dzieduszycki in: „Gazeta Narodowa“, Nr. 122 vom 2 V 1896 und Nr. 123 vom 3 V 1896.

²² W. Dzieduszycki, *Przesilenie parlamentaryzmu*, Lwów 1900, S. 9.

²³ Ebd., S. 7.

Es ist zur grausamsten Unterdrückung jeder beliebigen Nation fähig, es verletzt die religiösen Rechte von Minderheiten oder sogar der Mehrheit der Wähler; und begründet alles durch leere Worte über die Gerechtigkeit²⁴.

In der „Wende im Parlamentarismus“ beschäftigt sich A. Dzieduszycki auch mit dem allgemeinen Wahlrecht. Er bemerkt, dass im österreichischen politischen Leben die Forderungen bemerkbar sind, das Parlament „ausschließlich in allgemeiner, gleicher, direkter Abstimmung zu wählen – genauso wie in Frankreich²⁵“. Dieser Politiker äußerte seine Bedenken zu solcher Situation. Er schrieb: „Der Staat würde während der ersten Wahlen mit allgemeiner Abstimmung zu einer Schaubühne für Ereignisse mit revolutionärem Charakter werden“²⁶. Er glaubte, dass das auf diesem Wege gewählte Parlament von Slaven dominiert wäre, die meistens Einflüssen von Volksführern unterliegen. Gegen diese Gruppierungen würden gewiss radikale Deutsche auftreten, „die sofort nach Waffen greifen würden und das Chaos im Staat würde noch stärker wachsen, was zum Bürgerkrieg führen könnte“²⁷.

Die Ansichten von A. Dzieduszycki wundern nicht, wenn man seine Erwägungen über die Rolle der Bauern in der Gesellschaft berücksichtigt. Der Elitismus äußerte sich bei diesem Vertreter der „Podolaken“ in dem Glauben, Bauern wären zum Regieren nicht fähig. Sie neigen sogar dazu, politische Streitigkeiten dem Adel zu überlassen, weil er besser für solche Beschäftigungen berufen ist. A. Dzieduszycki schrieb: „Die Bauern wollen gar nicht im Lande regieren. Würden bei uns auf einmal allgemeine Wahlen eingeführt, würden die Bauern ihre Mandate an Mitglieder einer der Adelsgruppen – an einen Adligen bzw. Priester weitergeben; sie fühlen nämlich, dass sie selbst gar nicht dazu reif sind, sich mit Politik und Gesetzgebung zu beschäftigen (...) und in ihrem adligen Empfinden denken sie, dass nur ein Herr oder ein Priester dort richtig zurechtkommen kann, wo die Angelegenheiten für den Bauernverstand zu kompliziert sind“²⁸. A. Dzieduszycki schreibt, dass, trotz der Präsenz von mehr oder weniger bedeutenden Antagonismen zwischen dem Adel und dem Bauerntum, das Volk eine begründete Überzeugung vertritt, es gäbe eine natürliche gesellschaftliche Ordnung. „Dies ist der höchste Beweis für unsere adlige Gesellschaftsform, dass jeder Niedrigere, obwohl er zu Höheren gehören möchte, ausnahmslos die politische und gesellschaftliche

²⁴ Ebd., S. 12.

²⁵ A. Dzieduszycki beurteilte negativ das politische Leben in Frankreich. In seinen „Dorfbriefen“ (*Listy ze wsi*) kann man lesen, dass „heutzutage eine politische Demokratie in Frankreich existiert. Dort sind die gestern unbekannt Menschen an der Macht, die morgen wiederum in der Menschenmasse verschwinden werden; dort ist ein reicher Bürger nur deswegen verdächtig, weil er reich ist, und ein begabter Schriftsteller hat keinen Zugang zur Macht, weil er als zu gut gebildet für einen Adligen gehalten wird“, ebd. S. 92.

²⁶ Ebd., S. 50.

²⁷ Ebd., S. 51.

²⁸ Ebd., *Listy ze wsi*, Lwów 1889, S. 87.

Dominanz derjenigen respektiert, die eine höhere Stellung in der traditionellen gesellschaftlichen Hierarchie einnehmen²⁹. Diese „höhere Stellung“ des Adels bedeutete für A. Dzieduszycki keineswegs Verachtung für das Volk³⁰. Beide Gesellschaftsschichten waren voneinander abhängig, und sowohl der Hof als auch die Dörfer sollten, wie seit Jahrzehnten, in Gemeinschaft leben.

Auch andere „Podolaken“ teilten die Einstellung von A. Dzieduszycki. Außerhalb des Parlaments versuchte noch ein anderer Vertreter konservativer „Podolaken“ die Argumente der Reformbefürworter zu diskreditieren. Das war Stanislaw Starzynski, der Ende des 19. Jahrhunderts an der Lemberger Universität als Professor für politisches Recht arbeitete³¹. In seinem Werk unter dem Titel „*Studia z zakresu prawa wyborczego*“ [Studien aus dem Bereich Wahlrecht] vom Jahre 1897 (eine Sammlung von Texten, die in der „Übersicht des Rechts und Verwaltung“ veröffentlicht wurden) äußerte S. Starzynski seine Meinung in der Debatte über die von E. Taffe und K. Badeni vorgeschlagene Reform.

In seinen breiten Erwägungen über das allgemeine Wahlrecht stellte er fest, dass das Wahlrecht kein angeborenes Menschenrecht darstellt. Diejenigen, die denken, dass das Wahlrecht dem Menschen angeboren ist und aus dem Wesen des Menschentums resultiert, irren sich³². Die Argumentierung von S. Starzynski wird durch die Behauptung gestärkt, dass das Wahlrecht sich nicht auf die Privatsphäre des Menschen bezieht, sondern eine Institution des öffentlichen Rechts ist³³. Dieses Recht wurde nämlich vom Staat erteilt und sein Vorkommen ist nur von der Staatsform abhängig, die von der jeweiligen

²⁹ Ebd., S. 88.

³⁰ Der Graf und „Podolake“ schrieb über Bauern: „Man muss auf jedem Schritt und in jeder Tat dasjenige schätzen, was ernst oder schön am Volk ist, seine Sitten, Lieder, Frömmigkeit, den patriarchalen Ernst eines älteren Wirts und die Mutterschaft eines Weibs. Man darf dem Bauern keine Gleichheit aufzwingen, die er für einen schlechten Witz hält. Man muss ihn mit Tat und Wort belehren, dass er eine Rolle in der Gesellschaft zu erfüllen hat. Dass es weniger Unabhängige und Ernste gibt, dass seine Sitten und Sprache uralte und heilig sind, dass man sie nicht aufgeben darf, sie sollten aber geschult und veredelt werden“, ebd., S. 132-133.

³¹ Mehr dazu: M Jurecki, *Starzyński St.*, (in:) PSB, Band XLII, S. 480 *passim*. In dieser Bearbeitung konzentrierten wir uns auf diese Gedankenzeit von S. Starzynski, die Ende des 19. Jahrhunderts liegt. Zu Starzynskis Gedanken nach 1918 siehe mehr: J. J. Skoczylas, *ebd.*, S. 421 *passim*.

³² S. Starzyński, *Studia z zakresu prawa wyborczego*, Lwów 1896, S. 6.

³³ Das Wahlrecht „wird vom Staat erteilt und hat bestimmte staatliche Ziele. Der beste Beweis dafür ist, dass es ein Ziel gibt, dem das Wahlrecht dienen sollte, ist ein Vertretungsorgan, das durch die Realisierung des Wahlrechts entsteht. Wo ein solches Organ nicht existiert, gibt es überhaupt kein Recht und kein Wahlrecht, wären auch die staatlichen Institutionen frei wie noch nie. Des Weiteren wird das Recht einem Individuum in öffentlichem und nicht in privatem Interesse erteilt, in Anbetracht der Gemeinschaft und nicht des Individuums. So unterscheidet das Wahlrecht sich von anderen Freiheits- und Bürgerrechten, die den Individuen vor allem in Anbetracht ihrer selbst zustehen und auch in ihrem Interesse, weil sie die Unantastbarkeit ihrer Person, Würde, ihres Vermögens und Glaubens und ihrer Überzeugungen etc. schützen sollten. Eventuell sollten sie es ermöglichen, Wege, Krankenhäuser etc. im eigenen Interesse mithilfe der Regierenden und unter Schutz der Polizei zu nutzen; ebd.

Gesellschaft oder ihrer Elite gewählt wurde. Das Wahlrecht sollte also nicht als eine Forderung nach der Beteiligung an der Macht betrachtet werden. Es kann nicht auf Subjektrechten beruhen, weil es nicht nur ein Privileg, sondern auch eine Pflicht ist, welche der Staat auf einzelne Bürgergruppen auferlegt³⁴.

S. Starzynski beschäftigte sich auch mit der Entstehung des allgemeinen Wahlrechts und schrieb, dass seine Quellen in den Ansichten von J.J. Rousseau liegen. Dieser politische Denker sollte behauptet haben, dass der allgemeine Wille, dem die Individuen infolge des gesellschaftlichen Vertrags unterliegen, nichts anderes darstelle, als die einfache Summe der Willen einzelner Individuen. Wenn man sich dem allgemeinen Willen unterwirft, handelt man so, als ob man die individuelle Freiheit nutzen würde. S. Starzynski schrieb: „Wenn jeder im allgemeinen Willen (*volonté générale*) seinen persönlichen Willen findet, der wiederum einen Teil des allgemeinen Willens darstellt, hat auch jeder einen Einfluss auf die Entstehung des allgemeinen Willens“³⁵. die Berufung auf den allgemeinen Willen fand S. Starzynski in der französischen „Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“ aus dem Jahre 1789. Für die ersten zwar indirekten aber doch allgemeinen Wahlen hielt er diese, deren Bestimmungen in der Verfassung der Französischen Republik vom 24. Juni 1793 enthalten waren. Im Kommentar zu dieser Staatsform schrieb S. Starzynski: „Wir haben hier mit einem politischen Extremum der Republikverfassung zu tun, das seiner Schöpfer: des Nationalkonvents und Robespierres wert ist“³⁶.

In seiner detaillierten Charakteristik des allgemeinen Wahlrechts stellte S. Starzynski fest, dass es kein Fehler war, Frauen, Verurteilten, Menschen, die finanzielle oder materielle Hilfe vom Staat bekommen und Menschen, die dem Domizil-Zensus unterliegen, das Wahlrecht abzuerkennen. Dies lag im Bereich der damaligen europäischen Standards³⁷. Er widersprach jedoch dem österreichischen Juristen E. Lingg, der behauptete, dass man vom allgemeinen Wahlrecht erst dann sprechen kann, wenn es auch Kindern und Irren zusteht. Laut S. Starzynski stimmt ein erwachsener Mann auch im Namen seiner Frau und Kinder ab³⁸.

³⁴ „Die Berufung auf das Gleichheitsprinzip gegenüber dem Recht ist ein Missbrauch der Analogie, weil die Subjektgleichheit gegenüber dem Gesetz, Gericht und Amt, dem Individuum auch in seinem Interesse erteilt, keineswegs die Rechtsforderung auf Einflussgleichheit begründet. Die Erteilung oder Begrenzung des Wahlrechts sind ausschließlich von der Staatsform abhängig. Das im öffentlichen Interesse erteilte Wahlrecht umfasst schließlich eine öffentliche Pflicht, und nicht nur eine individuelle Berechtigung, was von denjenigen vergessen wird, die das Wahlrecht vom Naturrecht ableiten und nur den subjektiven Aspekt und individuellen Nutzen bemerken, und die andere Seite, d.h. seine substanzielle Bestimmung vergessen“; ebd.

³⁵ Ebd., S. 10.

³⁶ Ebd.

³⁷ Ebd., S. 7.

³⁸ „Sicherlich hätte Lingg Recht, wenn er sich krampfhaft an dieses Wort halten würde, aber nach dem Geist des Gesetzes und dem heutigen Verständnis des Rechts verstehen wir bisher unter allgemeiner Abstimmung mehr oder weniger dasselbe, was unter öffentlicher Meinung (*communis opinio*), d. h. eine

Im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts fand eine Debatte über die Erweiterung politischer Rechte statt. S. Starzynski bezog sich auf diese Diskussion und schrieb, dass das allgemeine und gleiche Wahlrecht nicht gerecht sei, weil es der Vertretung aller gesellschaftlichen Interessen widerspricht. Diese Vertretung sollte im entsprechenden Maß den Interessen aller gesellschaftlicher Gruppen Ausdruck verleihen³⁹. Das allgemeine Wahlrecht führt unvermeidlich dazu, dass die Mehrheit regiert. Die zahlenmäßige Überlegenheit ist charakteristisch für die unteren und untersten Gruppen der gesellschaftlichen Hierarchie. Solche Staatsform ist ein „gewaltiger Sieg dessen, was wir als Masse also eine Menschenmenge“⁴⁰ bezeichnen und verwandelt sich dann in eine bedrückende Abhängigkeit der Eliten von Gesellschaftsschichten, die aufs Regieren weder vorbereitet noch dazu befähigt sind⁴¹. Interessant klingen auch die Bemerkungen von S. Starzynski über den Kampf um das allgemeine Wahlrecht. Er schrieb, dass dieser Kampf für radikale Gruppen kein Ziel per se ist, sondern nur ein Mittel, um alle gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zu verwandeln. Das allgemeine Wahlrecht ist nämlich ein Werkzeug zum Aufbau einer sozialistischen Ordnung⁴².

Laut S. Starzynski ist das allgemeine und gleiche Wahlrecht in einem national homogenen Staat am wenigsten schädlich, dagegen aber in so einem Land wie Österreich-Ungarn ganz unannehmbar. Das geschaffene System stark autonomer Organe würde permanent in Opposition zum in allgemeinen Wahlen gewählten Parlament stehen, wo die Streitigkeiten um nationale Interessen von Sozialfragen dominiert wären⁴³.

Abstimmung aller, die ihren Willen mit einer rechtlichen Wirkung zeigen können und wie bei der öffentlichen Meinung – die Meinung derer, die imstande sind, logisch und richtig zu denken, ohne Rücksicht darauf, was in Köpfen von Kindern und Irren vorkommt“; ebd., S. 9.

³⁹ „Das allgemeine gleiche Wahlrecht ist jedoch nicht gerecht, weil es bei ihm an der schon erwähnten Kardinalbedingung für Gerechtigkeit fehlt, d.h. durch das Wahlrecht könnten alle gesellschaftlichen Interessen und andere Bedürfnisse entsprechend vertreten werden. Umgekehrt: das Vertretungsorgan, das in solchem System entsteht, ist nur eine einseitige Vertretung, die Vertretung ausgewählter Interessen – der Interessen einer zahlenmäßigen Mehrheit. Dieses Recht ermöglicht nur einen entscheidenden politischen Einfluss dieser zahlenmäßigen Mehrheit, und vergisst alle anderen Gruppen“; ebd., S. 17.

⁴⁰ S. Starzynski schreibt weiter: „Es ist ein Sieg der Unerfahrenheit und Unbesonnenheit über den Verstand und die Erfahrung, der Sieg der Leidenschaft und kurzsichtigen Egoismus über ruhige und höhere Beurteilung des Allgemeinwohls“; ebd.

⁴¹ Die Erteilung des allgemeinen Wahlrechts breiten Massen „kann nicht für den höchsten Ausdruck der bürgerlichen Freiheit gehalten werden. Sie wird genau umgekehrt zum höchsten politischen Druck, weil es die Intelligenz und den Verstand den politisch und geistig unreifen, und wirtschaftlich radikalen Klassen überlässt. Diejenigen, die ihre Freiheit schon zu nutzen wissen, verlieren sie zugunsten dieser noch ungelehrten Klassen. Sie werden dem Despotismus der Menschenmasse unterworfen – und die s ist der härteste Despotismus“; ebd., S. 18.

⁴² S. Starzynski beruft sich auf die Arbeiten von C. Rodbertus-Jagetzow, Adler und P. Proudhon, die so den Charakter dieser Institution des Wahlrechts gesehen haben; ebd., S. 19-20.

⁴³ „Das infolge der allgemeinen und gleichen Abstimmung entstandene Parlament hätte kein Verständnis für die rechtlich-staatliche Länderautonomie, für ihre Besonderheit und Souveränität. Im nationalen Aspekt entfernt uns dieses System von der nationalen Idee, die als Grundlage der Parteien fungieren könnte.

S. Starzynski hielt das allgemeine, aber nicht gleiche Wahlrecht für besser als das allgemeine und gleiche Wahlrecht⁴⁴. Unter Ungleichheit der Wahlen verstand der Professor der Universität zu Lemberg die Indirektheit der Wahlen. Es sollten Wahlkreise mit unterschiedlicher Wählerzahl, Wahlkurien und ein System entstehen, in dem Wähler eine unterschiedliche Stimmenzahl besitzen würden.

In seinen allgemeinen Erwägungen über das Wahlrecht stellte S. Starzynski fest, dass das Wahlrecht zwei Werte ausgleichen muss: den Individualismus und das Gemeinwohl⁴⁵. Dies ist unmöglich dort, wo das allgemeine und gleiche Wahlrecht eingeführt wurde. Dann wird das Gleichgewicht zugunsten des öffentlichen Interesses beeinträchtigt. Dann „majorisiert eine Gesellschaftsklasse – die zahlenmäßig überlegene, aber schwach aufgeklärte – alle anderen aufgeklärteren Klassen zusammen“⁴⁶. Das Wahlrecht ist verhängnisvoll, weil es zu stark die Befugnisse und Kompetenzen des Staates vergrößert, und die demokratisch gestimmten Massen befriedigt. Sie vergessen aber, dass „keine politische Freiheit zu bürgerlicher Freiheit und gesellschaftlicher Unabhängigkeit führt. Es ist genau umgekehrt: die Unabhängigkeit und Freiheit führen zu politischer Freiheit“⁴⁷.

Schluss

Die „Podolaken“ traten 1896 mit der Kritik der Institutionen des allgemeinen Wahlrechts auf, weil sie sich vor allem antidemokratisch und elitär fühlten. Eine bedeutende Rolle spielten auch außerideologische Gründe, wie zum Beispiel die Abneigung

In den Vordergrund tritt der Klassenkampf und hier strebt man wiederum danach, dass Besitzer von Nicht-Besitzern dominiert werden, und Selbständige von Unselbständigen“; ebd., S. 21

⁴⁴ Bei der Beschreibung dieser Art vom Wahlrecht schrieb S. Starzynski: „Wenn es um individuelle Bestrebungen geht, reicht es zu den größten persönlichen Aspirationen. Das Wahlrecht soll allen erteilt werden und in diesem Maße eine völlige Vertretung ermöglichen“; ebd., S. 24. Im Weiteren behauptet er: „Wegen des allgemeinen Interesses, der öffentlichen Angelegenheit garantiert diese Art des Wahlrechts, da es ungleich ist, dass seine Anwendung nicht zur brutalen zahlenmäßigen Überlegenheit der unbewussten und hinterhältigen Massen über alle positiven Interessen der Menschheit führt“; ebd., S. 25.

⁴⁵ „Das Wahlrecht sollte so gestaltet werden, dass es einerseits gleichzeitig und gleichwertig alle berechtigten Bestrebungen nach seinem Besitz befriedigt, andererseits aber das Staatsinteresse sichert, welches die bestmögliche Vertretung benötigt“; ebd., S. 115.

⁴⁶ Ebd., S. 115.

⁴⁷ „Mit Hilfe des in allgemeinen und gleichen Wahlen gewählten Parlaments beginnt sich der Bereich der Staatstätigkeit übermäßig zu erweitern. Er verwandelt immer neuere Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens in politische Aufgaben. Die direkte Leitung und Verwaltung werden an Machtorgane übergeben und zwangsläufig im Rechtswege reguliert. Man vergisst immer wieder, dass die gesellschaftliche Freiheit und bürgerliche Unabhängigkeit vor allem darauf beruhen, dass die politische Machtsphäre nicht zu stark erweitert wird und dass auch der Eingriff der Staatsmacht in Verbindung mit Zwang nicht zu stark sein kann. Die politische Freiheit in einem Verfassungsstaat beruht nicht auf dem einen oder anderen Wahlrecht, sondern insbesondere darauf, dass der Tätigkeitsbereich des Staates seine Grenzen nicht überschreitet“; ebd., S. 116–117.

gegenüber der ukrainischen Nationalbewegung oder die Gefahr, die Position konservativer Sphären im österreichischen Reichsrat zu schwächen. Die Wahlrechtsreform wurde von der Abgeordnetenkommission am 7. Mai 1896 mit 234 zu 19 Stimmen beschlossen. Für den Entwurf stimmten alle wichtigen parlamentarischen Kräfte, darunter auch „Podolaken“ vom Polenklub. Sie waren zwar zu den Veränderungen negativ eingestellt, zeigten aber ihre nationale Solidarität mit dem Ministerpräsidenten K. Badeni. Die „Podolaken“ mussten 1907 wiederum um die Erhaltung des Status quo kämpfen, als im ganzen Staat das allgemeine und gleiche Wahlrecht eingeführt wurde.

Bibliographie

- Balzer O., *Historia ustroju Austrii w zarysie*, Lwów 1899.
- Biliński L., *Wspomnienia i dokumenty*, Bd. 1. 1846–1913, Warszawa 1924.
- Borys W., *Wybory w Galicji i debaty nad zniesieniem pańszczyzny w parlamencie wiedeńskim w 1848 r.*, „Przegląd Historyczny“ 1967, Bd. LVIII, H. 1.
- Buszko J., *Jaworski Apolinary Jakub*, (in:) W. Konopczyński [et al.] (Hrsg.), *Polski Słownik Biograficzny*, Bd. XI, Wrocław 1965.
- Buszko J., *Rittner Edward*, (in:) W. Konopczyński [et al.] (Hrsg.), *Polski Słownik Biograficzny*, Bd. XXXI, Warszawa 1937.
- Daszyk K., *Osobliwy Podolak. W kręgu myśli historiozoficznej i społeczno-politycznej Wojciecha hr. Dzieduszyckiego*, Kraków 1993.
- Daszyński I., *Pamiętniki*, Bd. I, Kraków 1925.
- Dmowski R., *Upadek myśli konserwatywnej w Polsce*, (in:) *Pisma*, Bd. IV, Częstochowa 1938.
- Dudek T., *Pod znakiem polsko-ukraińskiej ugody. Kazimierz Badeni i galicyjscy konserwatyści wobec kwestii ukraińskiej w latach 1888–1895*, „Studia Historyczne“ 2003, Jhg. XLVI, H. 1.
- Dzieduszycki W., *Przesilenie parlamentaryzmu*, Lwów 1900.
- Dzieduszycki W., *Listy ze wsi*, Lwów 1889.
- Feldman W., *Stronnictwa i programy polityczne w Galicji 1846–1906*, Bd. I, Kraków 1907.
- „Gazeta Narodowa“, Nr. 47 vom 16 II 1896.
- „Gazeta Narodowa“, Nr. 122 vom 2 V 1896.
- „Gazeta Narodowa“, Nr. 123 vom 3 V 1896.
- Gesetz vom 21. Dezember 1867 wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird*, Reichsgesetzblatt 1867, Nr. 141.
- Gesetz vom 2. April 1873 betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates*, Reichsgesetzblatt 1873, Nr. 40.
- Górski A., *Podolacy – konserwatywne stronnictwo polityczne ziemian Galicji Wschodniej lat 1867–1914*, „Pro Fide, Rege et Lege“ 2003, Nr. 1–2.

- Gruchała J., *Rząd austriacki i polskie stronnictwa polityczne w Galicji wobec kwestii ukraińskiej (1890–1914)*, Wrocław 1982.
- Huber A., *Österreichische Reichsgeschichte. Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechts*, Wien 1895.
- Jaskólski M., *Ateńczyk z Jezupola*, (in:) *Idee – państwo – prawo*, Kraków 1991.
- Jurecki M., *Starzyński Stanisław*, (in:) W. Konopczyński [et al.] (Hrsg.), *Polski Słownik Biograficzny*, Bd. XLII, Wrocław 2002-2003.
- Kasperek F., *Prawo polityczne ogólne z uwzględnieniem austriackiego razem ze wstępną nauką ogólną o państwie*, Bd. I, Kraków 1877.
- Kieniewicz S., *Adam Sapieha 1828–1903*, Warszawa 1939.
- Kieniewicz S., *Pomiędzy Stadionem a Goslarem. Sprawa włościańska w Galicji w 1848 r.*, Wrocław 1980.
- Kieniewicz S., *Dzieduszycki Wojciech*, (in:) W. Konopczyński [et al.] (Hrsg.), *Polski Słownik Biograficzny*, Bd. VI, Wrocław 1948.
- Litwin-Lewandowska D., *O polską rację stanu w Austrii. Polacy w życiu politycznym Austrii w okresie monarchii dualistycznej (1867–1918)*, Lublin 2008.
- Łazuga W., „Rządy polskie“ w Austrii. *Gabinet Kazimierza hr. Badeniego 1895–1897*, Poznań 1991.
- Proklamacja. Uznanie pierwszego Sejmu państwowego za konstytuante o jednej tylko Izbie i zmiany poprzedniej ordynacji wyborczej*, (in:) *Kodeks prawa politycznego, czyli Austriackie Ustawy Konstytucyjne*, Bearb. S. Starzyński, Lwów 1903.
- Skoczylas J.J., *Ustrój polityczny Polski w poglądach Stanisława Starzyńskiego*, (in:) M. Marszał, M. Sadowski (Hrsg.), *Na szlakach niepodległej. Polska myśl polityczna i prawna w latach 1918–1939*, Wrocław 2009.
- Skwara J., *Konserwatyści wschodniogalicyjscy – Podolacy wobec kwestii ukraińskiej w okresie namiestnictwa Michała Bobrzyńskiego 1908–1913*, „Rocznik Historyczno-Archiwalny“ 1996, Bd. XI.
- Starzyński S., *O pierwszej konstytucji austriackiej. Jej geneza i ocena*, Kraków 1890.
- Starzyński S., *Reichsraths-Wahlordnung*, Wien 1896.
- Starzyński S., *Studia z zakresu prawa wyborczego*, Lwów 1896.
- Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses*, 237. Sitzung der XI. Session am 23. October 1893.
- Szymański Ł., *Uwagi o poglądach Podolaków na prawo*, (in:) E. Kozerska, P. Sadowski, A. Szymański (Hrsg.), *Ze studiów nad tradycją prawa*, Warszawa 2012.
- Ulbrich J., *Das Staatsrecht der österreichisch-ungarischen Monarchie*, Freiburg i. B. und Tübingen 1884.
- Wątor A., *Stosunek ziemian wschodniogalicyjskich (Podolaków) do narodowego ruchu ukraińskiego na przełomie XIX i XX wieku*, „Zeszyty Naukowe Uniwersytetu Szczecińskiego – Szczecińskie Studia Historyczne“ 2000, Nr. 13.
- Wątor A., *Ziemiannin-polityk Tadeusz Cieński 1856–1925. Z dziejów konserwatyzmu wschodniogalicyjskiego*, Szczecin 1997.
- Wiśnicki J., *Konserwatyści polscy w Galicji wobec kwestii ukraińskiej (1864–1914)*, „Przegląd Humanistyczny“ 1999, Jhg. XLIII, Nr. 5.

Wiśnicki J., *Sprawa ukraińska jako element walki politycznej między konserwatystami a narodową demokracją w Galicji przed I wojną światową*, „Annales Universitatis Mariae Curie-Skłodowska“, sectio F, vol. L, 1995.

Zdrada J., *Organizacja i stanowisko Koła Polskiego w wiedeńskiej Radzie Państwa (1861–1862)*, „Zeszyty Naukowe Uniwersytetu Jagiellońskiego. Prace Historyczne“ 1963, H. 12.

